

Einigkeit, nicht zu trennen und den  
Gemeinlichen, darüber weg abzugeben  
kann inson.

Am 28. August 1749  
Hauptstadt.

Am 28. Febr. 1749

Ich, Joseph von Spreti, Pfarrer  
in der hiesigen evangelischen Kirche  
habe das Bürgerrecht erworben in  
Erfolgung dessen, was in der  
Land. in Art. 2. §. 137 - Bürger  
recht

J. v. Spreti  
Eid

Ich, der unterschriebene, erkläre  
hiermit, daß ich die hiesige  
evangelische Kirche für meine  
Kirche ansehe, und mich  
als Mitglied derselben  
anerkenne, und mich  
den Gesetzen derselben  
unterwerfe, und mich  
den Pflichten derselben  
unterwerfe, und mich  
den Rechten derselben  
genießen will.

4. 1749 - Bürgerrecht  
J. v. Spreti  
Joseph von Spreti

47